

# AMTLICHE BEKANNTMACHUNG DES KREISES HERZOGTUM LAUENBURG

## Allgemeinverfügung

über ergänzende Maßnahmen bei Überschreitung der 7-Tage-Inzidenz von 70 Neuinfektionen je 100.000 Einwohnern auf dem Gebiet des Kreis Herzogtum Lauenburg

**(34. Allgemeinverfügung des Kreises Herzogtum Lauenburg zu SARS-CoV-2)**

Gemäß §§ 28a Abs. 1, 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit § 106 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG) wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. In Angeboten der Kindertagesbetreuung (Elementar, Krippe, Hort und Kindertagespflege) sollen alle erwachsenen Personen – und somit auch die pädagogischen Fachkräfte – eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen, § 2a Absatz 1 der Corona-BekämpfungsVO gilt entsprechend. Dabei können die pädagogischen Fachkräfte in der Betreuung der Kinder mit Blick auf das Kindeswohl situationsabhängig, z. B. zur gezielten Sprachförderung oder beim Streitschlichten und Trösten der Kinder, vorübergehend auf das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verzichten.
2. Diese Allgemeinverfügung ist befristet bis einschließlich Montag, den 15. März 2020. Sie wird aufgehoben, sofern der Schwellenwert von 70 Infektionen je 100.000 Einwohner in sieben Tagen an fünf aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten wird.
3. Die Allgemeinverfügung ist gemäß §§ 28a, 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar.

## **Begründung**

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung beruhen auf einem Runderlass gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 GDG des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren vom 08.01.2021 (Az. VIII 40 – 23141/2020).

Vor dem Hintergrund der aktuell hohen Fallzahlen der Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus im gesamten Bundesgebiet, dem Land Schleswig-Holstein sowie der Anzahl an Erkrankungen an COVID-19 im Kreis Herzogtum Lauenburg müssen die Maßnahmen zur Verzögerung der Ausbreitungsdynamik und zur Unterbrechung von Infektionsketten fortgeführt werden. Effektive Maßnahmen sind dazu dringend notwendig, um im Interesse des Gesundheitsschutzes die dauerhafte Aufrechterhaltung der wesentlichen Funktionen des Gesundheitssystems sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf dem Gebiet des Kreises Herzogtum Lauenburg sicherzustellen. Die großflächige Unterbrechung, Eindämmung bzw. Verzögerung der Ausbreitung des neuen Erregers stellt das einzig wirksame Vorgehen dar, um diese Ziele zu erreichen.

Im Kreis Herzogtum Lauenburg ist es in den letzten Tagen weiter zu Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus gekommen. Dabei sind nicht alle Infektionsketten nachvollziehbar. Die 7-Tage Inzidenz der SARS-CoV-2 Fälle liegt aktuell (08.01.2021) bei 105,5 Fällen je 100.000 Einwohner. Eine örtliche Konzentration der Infektionen auf bestimmte Städte oder Gemeinden innerhalb des Kreisgebiets ist nicht möglich. Dies lässt erkennen, dass sich das SARS-CoV-2-Virus diffus im Kreis Herzogtum Lauenburg ausgebreitet hat. Maßnahmen zur Eindämmung sind deshalb im Rahmen der getroffenen Regelungen erforderlich.

Mit der grundsätzlichen Verpflichtung erwachsener Personen, bei der Kindertagesbetreuung eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, wird der Verbreitungsgefahr des Virus entgegen gewirkt. Gleichzeitig werden aus Gründen der Verhältnismäßigkeit zur Berücksichtigung des Kindeswohls Ausnahmemöglichkeiten zugelassen.

Gemäß Erlass des Landes sind Maßnahmen zu treffen, die abhängig von der Inzidenzrate der Infektionen neben den Beschränkungen durch die Verordnung des Landes zur Bekämpfung des Corona-Virus zu treffen sind. Sobald 70 Infektionsfälle auf 100.000 Einwohner in 7 Tagen an fünf aufeinander folgenden Tagen unterschritten wird, ist diese Allgemeinverfügung indes aufzuheben. Damit wird dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ausreichend Rechnung getragen.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landrat des Kreises Herzogtum Lauenburg, (Fachdienst Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Barlachstraße 2, 23909 Ratzeburg) einzulegen.

Ratzeburg, den 08.01.2021



Dr. Christoph Mager  
Landrat